

Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen

vom 15. Juni 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Ständerates vom 24. Juni 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. August 2011²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer

Art. 23 Bst. e

Steuerbar sind auch:

- e. die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;

Art. 24 Bst. j

Steuerfrei sind:

- j. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

Art. 33 Abs. 4

⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 Bst. e) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

1 BBl 2011 6517

2 BBl 2011 6543

3 SR 642.11

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 7 Abs. 4 Bst. m

⁴ Steuerfrei sind nur:

- m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag.

Art. 9 Abs. 2 Bst. n

² Allgemeine Abzüge sind:

- n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen.

Art. 72p Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 15. Juni 2012

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstabe m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an.

² Nach Ablauf dieser Frist finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

3. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965⁵ über die Verrechnungssteuer

Art. 6 Abs. 1

¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen sind ausgerichtete Geldtreffer von über 1000 Franken aus Lotterien, die im Inland zur Durchführung gelangen.

⁴ SR 642.14

⁵ SR 642.21

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 15. Juni 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 15. Juni 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 26. Juni 2012⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 2012

⁶ BBl 2012 5927

